



TELEOVRONNAZ.CH

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

ALLGEMEIN

Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle Leistungen und Produkte der Abteilung "Lifte" von Téléovronnaz SA.
Für die «Magic Pass»-Fahrkarten sind die allgemeine Verkaufsbedingungen der Magic Mountains Cooperation gültig (www.magicpass.ch).

Falls das Téléovronnaz SA seine Leistungen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Tickets oder die Nutzung von Anlagen nicht erbringt, oder teilweise nicht erbringt, und zwar dauerhaft oder nur vorübergehend, hat der Kunde keinerlei Ansprüche (insbesondere keine Rückerstattungsansprüche oder Schadenersatzansprüche gegenüber Téléovronnaz SA. Dies gilt insbesondere für Betriebsunterbrechungen oder -einstellungen oder Pistensperrungen in folgenden Fällen:

- Zufall
- höhere Gewalt wie Wind- und Wettereinflüsse, Lawinengefahr, Streiks
- behördliche Anordnungen oder Restriktionen (unter anderem infolge Strommangellage)
- freiwillige Einschränkungen aufgrund von besonderen Umständen (unter anderem infolge Sparappellen der Behörden wegen Strommangellage)
- Pandemie oder Epidemie

1. BILLETTE UND SKIPÄSSE

1.1. Preis

Die Preise stehen auf der Website www.teleovronnaz.ch und sind an den Kassen angeschlagen und/oder auf der Online-Verkaufsseite www.ovronnaz.tibbooking.com verfügbar sind.

Die Tarife der Skipässe sind degressiv. Als Gegenleistung für diese Ermässigung trägt der Kunde das Risiko, dass sich das Wetter verschlechtert und der Zugang zu den Pisten eingeschränkt werden muss. Téléovronnaz SA leistet keine Rückerstattung, wenn die Anlagen aufgrund von Umständen, die sie nicht beeinflussen kann, geschlossen werden müssen.

1.2. Gültigkeit

Alle Billette und Skipässe sind persönlich, nicht übertragbar und nicht rückzahlbar. Sie sind nur während den ordentlichen Betriebszeiten, die veröffentlicht werden, gültig.

Die Gültigkeit der Skipässe "5 Tage nach Wahl" beschränkt sich auf die Wintersaison, in der das Abonnement gekauft wurde.

1.3. Verlust oder Diebstahl

Bei Verlust oder Diebstahl eines Billetts oder eines Skipasses, wird dieses oder dieser ein einziges Mal und nur auf Vorlage der Kaufquittung ersetzt. Für die Ersatzkarte werden Behandlungskosten von Fr. 20.- in Rechnung gestellt; dazu kommen die Kosten für eine neue Keycard (Fr. 3.-).

1.4. Umtausch / Rückerstattung

Skipässe können **in keinem Fall** rückerstattet werden (Krankheit, Unfall, schlechte Witterung, Betriebseinstellung usw.). Es besteht die Möglichkeit, an unseren Kassen eine Versicherung abzuschliessen. Ist der Skipass versichert, behandelt die Versicherungsgesellschaft (Solid Insurance) die Gesuche um Rückerstattung nach ihren eigenen Geschäftsbedingungen (www.skicare.ch).

1.5. Ermässigungen

Ermässigungen werden nur gegen Vorlage von offiziellen Ausweisen gewährt. Ermässigungen sind nicht kumulierbar.

1.6. Alterstabelle

Kleinkinder (kostenlos)	0-5 Jahre	} nur für Skipässe
Kinder	6-15 Jahre	
Jugendliche	16-24 Jahre	
Senioren	ab 65 Jahre	

1.7. Gruppenrabatt

Ab 15 zahlenden Personen;
Nur für Gruppen, Firmen und offiziell eingetragene Vereine;
Eine einzige Person bestellt, holt und zahlt alle Skipässe.

1.8. Verschiedene

- Skipässe gibt es nur auf **Keycard**. Chipkarte Fr. 3.- nicht rückzahlbar, aber wiederverwendbar;
- Die Skipässe können bereits am Vortag der Gültigkeit ab 14 Uhr bezogen werden (außer 4-Stunden-Abonnement).



Téléovronnaz SA | Route d'Odonne 95 | CH-1911 Ovronnaz
T +41 27 306 35 53 | info@teleovronnaz.ch | www.ovronnaz.ch

2. BETRUG UND WIDERHANDLUNGEN

Die Fahrausweise sind persönlich, unübertragbar und nicht rückzahlbar. Werden die allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht eingehalten, so muss neben dem Fahrausweis zum vollen Tarif ein Zuschlag von Fr. 200.- bezahlt werden. Der Inhaber ist dafür verantwortlich, dass er seinen Fahrausweis so aufbewahrt, dass ein Missbrauch durch Dritte, einschliesslich der Mitglieder seiner Familie und seines Umfelds, verhindert wird.

2.1. **Missbrauch**

Bei einem Missbrauch eines Fahrausweises durch einen Dritten wird der von einem Dritten benützte Skipass ohne Ersatz annulliert; das hat keinen Einfluss auf den Zuschlag, den der Inhaber und der Benützer zahlen müssen. Vorbehalten bleiben Diebstahl, Verlust oder Tausch unter rechtmässigen Inhabern, der vom betreffenden Inhaber und/oder Benützer bewiesen wird.

Wird angeführt, dass ein Fahrausweis gestohlen oder gegen den Willen des Inhabers ausgeliehen wurde, behält sich Téléovronnaz SA das Recht vor, den Ersatz davon abhängig zu machen, dass eine Strafanzeige gegen den Benützer eingereicht wird.

2.2. **Kontrolle**

Es können an allen Anlagen Skipasskontrollen durchgeführt werden. Der Skipass und ein Identitätsausweis müssen bei allen Kontrollen vorgewiesen werden, die von unserem Personal oder vom Kontrollunternehmen, das von Téléovronnaz SA beauftragt wird, durchgeführt werden.

2.3. **Kontrolle per Foto und Videoaufsicht**

Um Betrüger zu überführen, wird von jedem Benützer beim ersten Durchgang durch die Kontrollsperrre und später an zufällig ausgewählten Zeiten im Verlauf des Tages automatisch ein Foto aufgenommen. Der Abgleich der Fotos ermöglicht Téléovronnaz SA, Betrug bei Übertragung der Ausweise, eine Praxis, die von unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich verboten wird, aufzudecken. Unsere Bilddatenbank ist nur für unseren Sicherheitsdienst während der Gültigkeitsdauer der Skipässe zugänglich, um Betrüger zu überführen.

3. AUSSCHLUSS VON DER BEFÖRDERUNG

3.1. **Allgemein**

Personen können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn:

- sie angetrunken sind oder unter dem Einfluss von Drogen stehen;
- sie sich ungebührlich verhalten;
- sie die Vorschriften über die Benützung der Transportmittel nicht beachten und/oder den Anordnungen des Personals von Téléovronnaz SA nicht Folge leisten.

3.2. **Beförderung für die Ausübung des Wintersports**

Wenn die Wetterbedingungen ungünstig sind, namentlich bei Lawinengefahr, kann die Beförderung zur Ausübung der Sportarten verboten werden.

Ausserdem können Personen von der Beförderung zur Ausübung des Wintersports ausgeschlossen werden, wenn sie unmittelbar vor der geplanten Beförderung Dritte in Gefahr bringen und man annehmen muss, dass sie weiterhin Dritte in Gefahr bringen. Im Wiederholungsfall oder in schweren Fällen kann das Billett oder der Skipass eingezogen werden.

Man geht davon aus, dass Dritte in Gefahr gebracht werden, wenn die betreffende Person:

- sich rücksichtslos verhalten hat;
- einen Hang, an dem Lawinengefahr besteht, durchfahren hat;
- die Hinweis- und Verbotsschilder, die der Sicherheit dienen, nicht beachtet hat;
- sich den Sicherheitsanordnungen des Aufsichts- und Rettungspersonals widersetzt hat.

4. HAFTUNG

Im Rahmen des Zulässigen beschränkt sich die Haftung des Seilbahnunternehmens auf fahrlässiges und absichtliches Verhalten von seiner Seite.

5. RETTUNGSDIENST

Wenn die Rettungsdienste bei einem Unfall im Skigebiet von Téléovronnaz SA eingesetzt werden müssen, wird dem verunfallten Kunden ein Betrag von mindestens Fr. 270.— verrechnet; die Materialkosten sind darin nicht inbegriffen. Die Kosten Dritter (zum Beispiel Luftrettung, Arzt usw.) werden direkt vom Kunden übernommen. Der Kunde muss allfällige Gesuche um Rückerstattung direkt bei seiner Versicherung einreichen.

Bei einem Unfall abseits der markierten und geöffneten Pisten, ist der in Rechnung gestellte Betrag höher und deckt in allen Fällen die ganzen Einsatzkosten.

6. ANWENDBARES RECHT / GERICHTSSTAND

Der Vertrag zwischen dem Kunden und Téléovronnaz SA untersteht schweizerischem Recht.

Gerichtsstand ist Leytron.

Version Juni 2023

